



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-klm@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3521303

641pa/052-2024#046

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „VST, Dorsten - Hervest, Modernisierung“, Bahn-km 20,400 der Strecke 2236 GE-Bismarck - Borken - (NL) in Hervest-Dorsten
Bezug: Antrag vom 12.07.2024, Az. I.IP-W-IV 21
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Verkehrsstation Hervest-Dorsten zum Gegenstand. In diesem Zuge soll auch die Anpassung der Bahnsteighöhen auf 76 cm über Schienenoberkante, die Herstellung der Barrierefreiheit sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität erfolgen. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der vorhandene Mittelbahnsteig wird in südwestlicher Richtung auf insgesamt 125 m verlängert und auf eine Höhe von 76 cm über Schienenoberkante erhöht. Der Bahnsteig erhält ein Wegeleitsystem. Der weiße Leitstreifen für wahrnehmungseingeschränkte Personen verläuft auf dem Bahnsteig an der Außenkante des Gefahrenbereiches parallel zum Gleis. Der Bahnsteig wird über eine neue Personenunterführung mit den umliegenden Zuwegungen erschlossen. Am Ende

der Personenunterführung wird eine neue 3-läufige Treppenanlage und für mobilitätseingeschränkte Personen ein Aufzug gebaut. Bis zum Erreichen der Verteilerebene (Zugang Treppe und Aufzug) gewinnt der Fahrgast barrierefrei bereits an Höhe, indem er 2 Rampen zu je 6 m Länge bei einer Neigung von 6% passiert. Der Treppenaustritt schließt an den 125 m langen Mittelbahnsteig Richtung Süden mit einer Bahnsteighöhe von 76 cm an. Der Bahnsteig wird mit einer Breite von 5,72 m geplant. Parallel zur Treppenanlage wird der Bahnsteig von Gleis 52 auf 146 m verlängert und stellt so die Verbindung zum Aufzug her. Die bestehende Treppenanlage und Personenunterführung wird zurückgebaut.

Für die Baustelleneinrichtungsfläche ist eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich sowie eine Inanspruchnahme für eine vorübergehende Zuwegung zur Herstellung der Personenunterführung. Diese Flächen liegen auf städtischem und privatem Grund. Es werden anlagebedingt ca. 996 m² dauerhaft versiegelt und 3.816 m² bauzeitlich in Anspruch genommen und ca. 1.389 m³ Boden bewegt. An Emissionen werden Verbrennungs- und Staubemissionen sowie Baulärm und Erschütterungen erwartet. Für die Dauer der Maßnahme werden 300 Tage veranschlagt.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Baumaßnahme, der Umbau der Verkehrsstation (VST) Hervest-Dorsten, liegt ca. 1,5 km nordöstlich des Stadtzentrums von Dorsten im Stadtteil Hervest. Die VST befindet sich an der eingleisigen Strecke 2236 Gelsenkirchen – Borken (Westf) bei Strecken-kilometer 20,4 + 52 sowie an der Strecke 2273 Bottrop – Quakenbrück am Bahnkilometer 24.7 + 46. Der vorhandene Mittelbahnsteig soll Rückgebaut und von dem derzeitigen Treppenaufgang der Personenunterführung in südlicher Richtung auf insgesamt 125 m Länge und 76 cm über Schienenoberkante erneuert werden. Zusätzlich ist an der neugebauten Bahnsteigkante eine neue Personenunterführung mit Aufzug und Zugangsrampe vorgesehen.

Die Stadt Dorsten ist dem Kreis Recklinghausen angehörig und befindet sich im Regierungsbezirk Münster. Die VST liegt im Landschaftsraum „Dorstener Talweitung“ (LR-IIIa-082), im „Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland“ (NTP-007) und im Naturraum „Westmünsterland“ (NR-544). Der Haltepunkt liegt in überwiegend anthropogen geprägtem Umfeld, den Siedlungsbereichen von Dorsten. Gleisnahe Flächen sind als Brache ausgeprägt oder mit Gehölzen bestockt. In ca. 610 m südlich vom Maßnahmengbiet liegt das FFH-Gebiet „Lippeaue“ sowie das Naturschutzgebiet

„NSG Lippeaue“. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes sowie des NSG ist aufgrund der Entfernung nicht gegeben.

Das Bauvorhaben sowie die BE-Fläche befinden sich im Wasserschutzgebiet Holsterhausen/Üfter Mark Zone 3C (788-3C-430605). Während der Baumaßnahme sind die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter-Mark zu beachten und zu befolgen. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren.

Bei ausreichender Prüfung der Baumaschinen und Nutzung von Baumaschinen mit heutigem Stand der Technik sowie Vorhaltung aller notwendigen Bindemittel ist eine Schädigung des Bodens und des Grundwassers durch Schadstoffimmissionen jedoch weitgehend auszuschließen. Heilquellen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen. In ca. 600 m südlich der Maßnahme befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lippe.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-G Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-G, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-G sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut „Mensch“:

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme, ergeben sich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Tageszeitraum. Hierbei werden auch Pegel oberhalb von 70 dB(A) tags erreicht, die sowohl die Schwelle der Zumutbarkeit darstellen als auch zur Überschreitung der zulässigen Innenraumpegel von 40 dB(A) führen können. Aufgrund der vorliegenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wurden Lärminderungsmaßnahmen erarbeitet, die die zu erwartenden Immissionen für die Anwohner auf ein erreichbares Mindestmaß begrenzen: Information der Anlieger über die geplanten Bautätigkeiten je Bauphase und die Benennung eines Ansprechpartners, Positionieren der Maschinen und Aggregate in größtmöglicher Entfernung zu den Immissionsorten, Sensibilisierung des Baustellenpersonals, Nutzung von Sprechfunk, die Zurverfügungstellung von Ersatzwohnraum für die Betroffenen aufgrund der Beurteilungspegel oberhalb des Schwellenwertes von 70 dB(A) tagsüber.

Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“:

Die BE-Flächen werden vorwiegend auf bereits versiegelten oder gepflasterten Flächen errichtet. Die Eingriffsfläche selbst befindet sich auf dem bestehenden Bahnsteig und seinen angrenzenden Grünflächen. Für die Baumaßnahmen zur Modernisierung des Mittelbahnsteiges sowie zur Herstellung der BE-Flächen, wird bauzeitlich Gleisbegleitgrün mit teilweise jungen Gehölzsukzessionen entfernt. Die BE-Flächen werden im Anschluss der Maßnahme wiederhergestellt und entsprechend eingesät und der Sukzession überlassen. Anlagenbedingt entsteht durch die Verlängerung des Mittelbahnsteiges eine Neuversiegelung von 95 m² und durch den Neubau der Entwässerungsrigole eine dauerhafte Überplanung eines Biotoptyps. Durch die anteilige Inanspruchnahme des Ökokontos „Stiftung Westfälische Kulturlandschafts“ (014_ÖK) wird dieses ausgeglichen.

Außerdem wird im Zuge der Baufeldfreimachung ein Teil einer privaten Formhecke entfernt. Diese wird nach Ende der Baumaßnahme durch die Anpflanzung einer neuen Hecke (in Abstimmung mit dem Eigentümer (013_A) wiederhergestellt.

Angrenzende Gehölze sind zu schützen. Bei Einhaltung der entsprechenden Vermeidungsmaßnahme (001_V) ist eine Beeinträchtigung angrenzender Gehölze auszuschließen.

Es ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzgut „Fläche“ und „Boden“:

Für die BE-Flächen werden baubedingt überwiegend keine natürlich gewachsenen Böden, sondern bereits anthropogen überprägte Flächen (überwiegend bereits (teil)versiegelt) in Anspruch genommen. Allerdings fällt bei dem Bau der Versickerungsrigole oberhalb der alten Personenunterführung, durch den Aushub einer Altlastenverdachtsfläche, kontaminierter Bodenaushub an, welcher eine latente Gefährdung darstellt. Da der Aushub nicht wiedereinbaufähig ist, muss dieser entsprechend gelagert werden.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten.

Schutzgut „Wasser“:

Von der Baumaßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen. Lediglich das Grundwasser kann potenziell durch Stoffeinträge während der Baumaßnahme beeinträchtigt werden.

Anlagenbedingt wird ein neues Entwässerungssystem mit Rigolen errichtet. Gemäß dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ist durch das Bauvorhaben mit keinen negativen Folgen auf den Grundwasserkörper oder Oberflächenwasserkörper zu rechnen.

Der Eingriffsbereich befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Zone III-C, mit der Bezeichnung „Holsterhausen/Üfter-Mark Gebietsnummer: 430605“. Während der Baumaßnahme sind die Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter-Mark zu

beachten und zu befolgen. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und streng zu kontrollieren. Die Baumaßnahme hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Schutzgebietes. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27-31 und 47 WHG vereinbar.

Überschwemmungsgebiete und Heilquellen sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Lageplan,
- Bauwerksverzeichnis,
- Grunderwerbsverzeichnis,
- Grunderwerbspläne,
- Bauwerkspläne,
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungspläne,
- Kabel- und Leitungsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnische Untersuchung,
- Bodengutachten

ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig